

BAKOM	
14. JULI 2011	
Reg. Nr.	
DIR	<input checked="" type="checkbox"/>
BO	
RTV	
IR	
TC	orig.
AF	
FM	



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Kommunikation,
Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel)

Zürich, 6. Juli 2011

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Anhörung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 24. Mai 2011 haben Sie uns die Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Festlegung der Grundversorgung soll – insoweit, als der Markt dies nicht leistet – die flächendeckende Bereitstellung von Fernmeldediensten zu angemessenen Preisen sicherstellen. Gegen die Heraufsetzung der Mindestübertragungsrate ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang die Frage aufzuwerfen, ob es sinnvoll ist, dass in der ganzen Schweiz die gleichen Leistungen zugänglich sind (in städtischen Gebieten genauso wie beispielsweise in abgelegenen Bergregionen) und diese über den Verordnungsweg vorgeschrieben werden. Die Kosten, die für die Sicherstellung einer flächendeckenden Dienstleistung entstehen, könnten in sinnvolle und zukunftsträchtige Projekte investiert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 16 Abs. 2 lit. c FDV: Es ist davon abzusehen, die Technologie (fester Netzabschlusspunkt) zu definieren. Unseres Erachtens genügen qualitative und quantitative Anforderungen (Stabilität, Leistung). Zu

regeln, ob es sich um einen *festen* Netzabschlusspunkt mit einem Sprachkanal und festen Breitband-Internetzugang handelt oder andere technische Lösungen (z. B. Empfang ohne feste Leitung, sondern über Antennen) angerechnet werden, ist nicht Sache des Verordnungsgebers.

Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und lit. a Ziff. 4 FDV:

Betreffend die vorgeschlagene Höhe der Preisobergrenze verzichten wir auf eine Stellungnahme. Wie jedoch einleitend erwähnt, erachten wir die gesetzlich vorgesehene Preisfestsetzung allgemein als sehr heikel. Unseres Erachtens sollte der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten (Schutz vor missbräuchlichen Preisen) auf eine andere Art und Weise sichergestellt werden (Wettbewerbskommission, Preisüberwacher usw.).

Art. 41 FDV:

Der Schutz der Minderjährigen ist ernst zu nehmen. Die Fernmeldedienste sollten deshalb dazu verpflichtet werden, gratis anwendungsfreundliche Schutzprogramme zur Verfügung zu stellen und Updates auch in geeigneter Form bekannt zu machen (vgl. dazu «Evaluation zum Fernmeldemarkt», Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats KVF-S vom 13. Januar 2009 [09.3002], 17. September 2010, Ziff. 9.3.3.2.3). Die unterschrittsberechtigte Person (Elternteil, gesetzliche Vertretung) ist bei Vertragsabschluss auf diese Schutzmöglichkeit und insbesondere auf die Verantwortung hinzuweisen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: